

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1194/2022

Abteilung: Finanzen, Controlling,
Strategische Steuerung

Bearbeiter/in: Flörchinger, Tobias

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei **Produkt:** 11420.5694000
Investitionskosten: nein ja **Betrag:**
Drittmittel: nein ja **Betrag:**
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja **Betrag:** 223.000,- €
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja **Fundstelle:**

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	22.09.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Ergebnishaushalt 2022; außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. 11420.5694000 (Immobilienverwaltung; Aufwendungen für Schadensfälle)

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 223.000 € bei HHSt. 11420.5694000 (Immobilienverwaltung; Aufwendungen für Schadensfälle).

Begründung:

In der Bilanz der GEWO Wohnen GmbH befinden sich noch zwei große Positionen bzw. Vorgänge aus der Vergangenheit, welche konkret die Stadt Speyer betreffen und noch nicht abgeschlossen sind.

Es handelt sich zum einen um eine Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Speyer in Höhe von 204.516,75€. Die GEWO Wohnen hat mit Kaufvertrag vom 20.11.2000 das Anwesen Kutschergasse von der Stadt zu einem Kaufpreis von damals 928 TDM erworben. Gemäß Stadtratsbeschluss vom 21.09.2000 wurden von dem vorgenannten Kaufpreis 400.000 TDM gestundet.

Zum anderen handelt es sich um eine Forderung an die Stadt Speyer in Höhe von 222.966,90€.

Die GEWO Wohnen hat im Jahr 2009 mit Kaufvertrag Grundstücke in der Paul-Egell-Straße von der Stadt Speyer erworben. Eine Teilfläche dieses Grundstückes hat die GEWO im Jahr 2010 an die Stiftung für Menschen mit Behinderung weiterveräußert. Im Zuge einer Baumaßnahme der Stiftung wurden erhebliche Kontaminationen im Erdreich auf diesem Grundstück festgestellt.

Die Stiftung als neuer Eigentümer hat dies gegenüber der GEWO Wohnen angezeigt und die GEWO Wohnen ist ihrer Verpflichtung zur Beseitigung der kontaminierten Fläche umgehend nachgekommen. Hierzu wurde ein Ingenieurbüro aus Speyer beauftragt. Im Rahmen der Untersuchung wurde festgestellt, dass auf dem Gelände in den 1940-1960 eine ungeordnete Deponie für Hausmüll und Bauschutt von der Stadt Speyer betrieben wurde. Gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz ist der Verursacher einer Altlast zur Sanierung bzw. zur Übernahme der anfallenden Kosten zur Beseitigung verpflichtet, wenn er das Eigentum nach dem 01.03.1999 übertragen hat und die Altlast kannte oder kennen musste.

Die GEWO Wohnen ist mit der Erstattung der Kosten in Vorlage getreten und hat diese Kosten in diversen Schreiben gegenüber der Stadt geltend gemacht.

Um diese beiden Vorgänge nun haushaltsrechtlich ordnungsgemäß abschließen zu können, werden außerplanmäßig auf der o. g. Haushaltsstelle Mittel in Höhe von 223.000 € benötigt. Eine Verrechnung der beiden Vorgänge ist aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen nicht zulässig. Diese Fälle müssen getrennt voneinander betrachtet und gebucht werden. Ein sachlicher Zusammenhang der beiden Vorgänge besteht nicht.

Die Deckung dieser außerplanmäßigen Aufwendungen erfolgt durch weniger Aufwendungen bei der Haushaltsstelle 36551.4144200 (Förderung von Kindertagesstätten freier Träger; Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land) in gleicher Höhe.

Im Gegenzug wird die Verbindlichkeit der GEWO Wohnen gegenüber der Stadt Speyer in Höhe von 204.516,75 € ebenfalls beglichen.

Da der überplanmäßige Bedarf mehr als 50.000 € beträgt, ist nach § 9 der Haushaltsatzung 2022 und im Vorbericht unter Ziffer 1.1 Gesetzliche Grundlagen Absatz Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben.

Wir bitten um Zustimmung und Beschlussfassung.